

Bitte vollständig digital ausfüllen und per E-Mail senden an:

fahrsicherheitstraining@uv-bund-bahn.de

Zuschuss für

Veranstalter ([DVR-zertifizierter Anbieter](#))

Datum des Trainings

Teilnehmende aus Mitgliedsunternehmen (versichert bei der UVB)

Anmeldung auf Veranlassung des Arbeitgebers über den Betrieb
oder Anmeldung auf Eigeninitiative (private Teilnahme)

	Name, Vorname	Datum des letzten von der UVB bezuschussten Fahrsicherheitstrainings
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Betrieb/Dienststelle

Name des Betriebes, der Dienststelle	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	

Antragsteller/in

Name, Vorname	
Telefon	
<u>Dienstliche</u> E-Mail-Adresse	

Nach Durchführung des Trainings bitte das Formular „[Abrechnung des Kostenzuschusses der Unfallversicherung Bund und Bahn](#)“ innerhalb von acht Wochen ausfüllen und zusammen mit der Teilnahmebescheinigung senden an:
fahrsicherheitstraining@uv-bund-bahn.de

Hinweise

- Während der Teilnahme und auf dem Weg von und zum Trainingsort besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn das Fahrsicherheitstraining im wesentlichen Interesse des Arbeitgebenden und nicht nur im persönlichen Interesse der Mitarbeitenden liegt. Ein wesentliches Interesse des Arbeitgebers ist z. B. anzunehmen, wenn er die Teilnahme anordnet, die Anmeldung betrieblich organisiert, die Kosten übernimmt, die Mitarbeitenden während der Teilnahme von der Arbeit freistellt oder für einen entsprechenden Freizeitausgleich sorgt. Wenn Arbeitnehmende auf Eigeninitiative am Training teilnehmen, also ohne Einflussnahme des Arbeitgebers (z. B. ohne bezahlte Arbeitsfreistellung), besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung, da die Teilnahme dann als privat anzusehen ist.
- Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Koblenz (Az. S2334A; veröffentlicht in DB 2003, S. 2570) stellt die Bezuschussung des Fahrsicherheitstrainings bei Arbeitnehmern, deren Arbeit keinen Bezug zum Autofahren hat und die lediglich den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Pkw zurücklegen, einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen dar. Eine Entscheidung über die steuerliche Behandlung von Zuschüssen für die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining von Arbeitnehmern, bei denen die Kfz-Nutzung Inhalt der beruflichen Tätigkeit ist, liegt uns zurzeit nicht vor. Es empfiehlt sich daher, die Steuerpflicht im Einzelfall durch Nachfrage bei der zuständigen Finanzbehörde oder einem Steuerberater abzuklären. Eventuelle im Zusammenhang mit der Bezuschussung des Fahrsicherheitstrainings bestehende Forderungen der Finanzbehörden werden von der Unfallversicherung Bund und Bahn nicht erstattet.